

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

Teil 2, Abschnitt 2 Haftung in der KG

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

1

1

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 2.2.

◇ Geschäftsführung und Vertretung (1)

- Grundsätzlich: Vertretung der KG durch den persönlich haftenden Gesellschafter (oder dessen Organ).
- Kommanditist (Kt.) ist nach dem Gesetz von der Geschäftsführung (§ 164 HGB) und Vertretung (§ 170 HGB) der Gesellschaft ausgeschlossen.
 - Geschäftsführung
 - Kein Widerspruchsrecht des Kt. gegen Akte der laufenden Geschäftsführung durch den pHG.
 - Mitwirkungsrecht bei Grundlagengeschäften
 - Vertragsänderungen: ohnedies Mitwirkung, da Kt Gesellschafter!
 - und Widerspruchsrecht gegen außergewöhnliche Geschäfte (§ 116 II HGB),
 - Regelung des § 164 ist aber dispositiv, d.h. dem Kt. kann eine weitere Mitwirkungsbefugnis zugebilligt werden.

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

2

2

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 2.2.

◇ Geschäftsführung und Vertretung (2)

- Ausschluss von der
- Vertretung der Gesellschaft in § 170 HGB
 - Regelung ist zwingend.
 - Gemeint ist aber nur die organschaftliche Vertretung, die allein dem pHG zukommt,
 - möglich ist die gewillkürte Vertretung, sei es in Form einer Einzel- oder Generalvollmacht, sei es in Form einer Prokura.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 2.2.

◇ Haftung Komplementär

- Keine Besonderheiten bei Komplementär, der für die Verbindlichkeiten der KG nach §§ 161 II, 128, 129 haftet.

◇ Haftung Kommanditist

- Grundsatz: Kommanditist ist nur "kapitalistisch" beteiligt. Keine Haftung im "Idealfall", ggf. summenmäßig beschränkte oder unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Vermögen.
- 2 Ebenen sind zu unterscheiden:
 - 1. Ebene: Anspruch der Gesellschaft auf die Einlage.
 - 2. Ebene: Anspruch eines Gläubigers gegen den Kommanditisten.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

2.2.

- Situation 1: Eintragung als Kt. ist erfolgt, die der eingetragenen Haftsumme entsprechende Einlage ist vollständig erbracht.
 - Keine Außenhaftung, da Haftsumme geleistet, § 171 I, 2. HS HGB;
 - gegenüber der Gesellschaft schuldet Kt. nichts, da Einlage vollständig erbracht.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

2.2.

- Situation 2: Eintragung als Kt. ist erfolgt, die der eingetragenen Haftsumme entsprechende Einlage ist teilweise oder gar nicht erbracht.
 - Außenhaftung, soweit die Haftsumme noch nicht erbracht ist, § 171 I, 2. HS;
 - bei Inanspruchnahme durch einen Gläubiger wird die (weitere) Außenhaftung um den Betrag der schon erfolgten Inanspruchnahme reduziert:
 - Bsp.: Eingetragene Haftsumme (= Einlage) des Kt. K: 10.000,00 €, noch nicht geleistet. Gläubiger A und B haben jeweils 10.000,00 € von der Gesellschaft zu bekommen. Wenn A den K auf die 10.000,00 € in Anspruch nimmt, ist die Haftsumme erschöpft und B bekommt nichts (mehr).
 - gegenüber der Gesellschaft schuldet Kt. noch die Differenz oder die volle Einlage.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 2.2.

- ◇ Situation 3: Eintragung als Kt. ist erfolgt mit einer Haftenlage/Haftsumme von 15.000,00 €, im Gesellschaftsvertrag hat Kt. eine Pflichteinlage von 10.000,00 € übernommen, für die ein Gegenstand eingelegt ist, der einen objektiven Wert von 9.000,00 € hat.
- Außenhaftung: 6.000,00 €, da die Haftsumme nur in Höhe von 9.000,00 € erbracht wurde, obwohl sie 15.000,00 € beträgt.
 - Gegenüber der Gesellschaft schuldet Kt. noch 1.000,00 €, da die Einlage nur in Höhe von 10.000,00 € festgelegt ist.

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

7

7

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 2.2.

- ◇ Situation 4: Einlage war eine Maschine im objektiven Wert von 50.000,00 €. In dieser Höhe war auch die Haftsumme des Kt. im HReg. eingetragen und die Maschine war übereignet worden. Im Lauf der Zeit vermindert sich der objektive Wert der Maschine um 10.000,00 €.
- Keine Außenhaftung, da Haftsumme erbracht und nicht zurückgezahlt war.
 - Kt. schuldet auch keine weitere Einlage, da auch die geleistet war und keine gesetzliche Sicherung gegen Werteverzehr besteht.

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

8

8

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 2.2.

- ◇ Situation 5: Eintragung als Kt. ist erfolgt mit einer Haftsumme von 15.000,00 €, die in bar erbracht worden war. Danach wird dem Kt. ohne weiteres ein Betrag von 5.000,00 € zurückgezahlt.
- Außenhaftung in Höhe von 5.000,00 €, da in dieser Höhe die im Handelsregister eingetragene Haftsumme nicht mehr gedeckt, weil an den Kt. zurückgezahlt ist, § 172 IV HGB.
 - Gegenüber der Gesellschaft kommt es auf die Absprache an, ob der Betrag wieder eingezahlt werden muss oder nicht, vgl. § 172 III HGB.

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

9

9

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 2.2.

- ◇ Situation 6: Eintragung als Kt. ist erfolgt mit einer Haftsumme von 15.000,00 €, die in bar erbracht worden war. Im Jahr 1 wird ein Verlust erwirtschaftet den Kt. mit 5.000,00 € zu tragen hat. Im Jahr 2 wird ein Gewinn erzielt, von dem Kt. den auf ihn entfallenden Anteil von 10.000,00 € voll entnimmt.
- Außenhaftung in Höhe von 5.000,00 € nach dem Jahr 2 wegen § 172 IV 2. Der Verlust als solcher war unschädlich, aber im Folgejahr wäre er auszugleichen gewesen, bevor Gewinn ausgeschüttet wird.
 - Keine weitere Einlageverpflichtung gegenüber der Gesellschaft, da Einlage erbracht war.

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

10

10

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 2.2.

- ◇ Situation 7: Keine Eintragung, aber die Gesellschaft beginnt schon mit der Geschäftstätigkeit im Einverständnis des Kt., der im Vertrag eine Einlage von 10.000,00 € versprochen und schon eingezahlt hat. Der von alledem nichts wissende Gläubiger G nimmt den Kt. aus einem Geschäft auf Zahlung des Kaufpreises von 150.000,00 € in Anspruch, das zwischen Geschäftsaufnahme und zwischenzeitlich erfolgter Eintragung geschlossen wurde.
 - Außenhaftung unbeschränkt wie § 128 HGB wegen § 176 I HGB.
 - Keine Verpflichtung zur Einlageleistung, da schon erbracht.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 2.2.

- ◇ Situation 8: Beitritt als Kommanditist in eine bereits bestehende und eingetragene Gesellschaft/KG.
 - Beitritt wird eingetragen. Haftsumme (= Einlage) von 10.000,00 € wird
 - erbracht: Keine Haftung, da erloschen, §§ 173, 171
 - nicht erbracht oder zurückgezahlt: Haftung, §§ 173, 171 I, 172 IV 1 HGB.
 - Beitritt wird nicht eingetragen: unbeschränkte Haftung gegenüber dem gutgläubigen Gläubiger, § 176 II, I 1

Personengesellschaften - KG

- Situation 9: GmbH & Co.KG ist eingetragen. Der Kt. ist sowohl Gesellschafter der GmbH (die die alleinige phG ist), als auch deren Geschäftsführer und der einzige Kommanditist der KG. Als Einlage in die KG hat er seinen – voll eingezahlten – Geschäftsanteil in Höhe von 25.000 € versprochen und abgetreten.
 - Haftung des Kt. nach außen wegen § 172 Abs. 6 HGB auf bis zu 25.000 €, da im Verhältnis zu den Gläubigern die Einlage des Kommanditisten nicht als geleistet angesehen wird, wenn sie in dem Anteil an der Komplementär-GmbH besteht.
 - Innenverhältnis: Anspruch der KG auf Einlageleistung ist erfüllt.

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

13

13

Personengesellschaften - KG

- ◇ Situation 10: K ist seit langem im HReg. als solcher eingetragener Kommanditist mit voll eingezahlter Einlage/Haftsumme von 50.000 €. Er will ausscheiden und statt seiner soll der X Kommanditist werden.
- ◇ Vorzugswürdige Gestaltung: Rechtsnachfolge in den Anteil des K mit entsprechendem „Rechtsnachfolgevermerk“: Der K tritt aus, der X tritt ein „im Wege der Einzelrechtsnachfolge“

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

14

14

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 2.2.



- ◇ Regress des in Anspruch genommenen Kommanditisten:
 - §§ 110, 161 II HGB gegen die Gesellschaft;
 - § 426 BGB gegen die Mitgesellschafter, aber nur, soweit deren (Außen-) Haftung noch besteht. Ausgleichspflicht pro rata deren Beteiligungen.